

lfd	Frage zum Beschaffungsverfahren Schwarzstartfähigkeit	Antwort der Übertragungsnetzbetreiber
	<u>Veröffentlichung KW 19/2026</u>	
1	<p>Frage zu den Bewertungskriterien, Bewertungsgruppe „Technische Kriterien auf Anlagenebene“, Bewertungskriterium „IX Redundanzen Nr. 1“: Ist es richtig dass, sofern in einem Angebot redundante Einheiten benannt werden, diese Redundanz nur die Leistungsvorhaltung betrifft, nicht jedoch den Schwarzstart selbst? D.h. die Redundanz ist dafür gedacht, dass die Dienstleistung Schwarzstartfähigkeit auch dann erbracht werden kann, wenn einzelne Einheiten in Revision gehen?</p>	<p>Die Redundanz von Einheiten soll dazu dienen, dass die Verfügbarkeit der Schwarzstartanlage bei Nichtverfügbarkeit einzelner Einheiten – bspw. während Revisionen von Einheiten – weiterhin gegeben ist. Hierzu verweisen wir auf die Definitionen im Mustervertrag, Anhang 1 Ziffer 1. Sie können als Anlagenbetreiber im Rahmen der Angebotsstellung unter Berücksichtigung der vorhandenen Einheiten und deren Nennleistungen entscheiden, welche Leistung Sie als „Wirkleistung der Schwarzstartanlage (P)“ anbieten, wobei die hierfür benannten mindestens erforderlichen Einheiten der Schwarzstartanlage alle geforderten / angebotenen Eigenschaften erfüllen müssen. Beispielsweise könnten Sie bei einer Erzeugungsanlage, welche aus 6 identischen Einheiten besteht, die Summenleistung von 2 Einheiten als „Wirkleistung der Schwarzstartanlage (P)“ definieren, aber alle 6 Maschinen zum Bestandteil eines Angebots machen (vollständige Austauschbarkeit der Einheiten und Erfüllung aller technischen Mindestanforderungen durch 2 Einheiten vorausgesetzt). In diesem Fall würde die Schwarzstartanlage als verfügbar im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 3 lit. a) des Mustervertrags gelten, solange mindestens (beliebige) 2 der 6 Einheiten verfügbar sind, die Leistung weiterer Einheiten wird im Rahmen des technischen Bewertungskriteriums IX („Redundanzen“) Nr. 1 als vorhandene Redundanz (in Bezug auf die Einheiten) gewertet. Sollten Sie hingegen im Beispiel die Leistung aller 6 Maschinen als „Wirkleistung der Schwarzstartanlage (P)“ anbieten, wäre keine Redundanz in Bezug auf das technische Bewertungskriterium IX („Redundanzen“) Nr. 1 gegeben, jedoch verbessert sich im Gegenzug die Bewertung im Bewertungskriterium I („Wirkleistung der Schwarzstartanlage (P)“).</p> <p>Wenn für die Schwarzstartfähigkeit über die angebotenen Erzeugungs-Einheiten hinaus Hilfsaggregate o.ä. für die Eigenbedarfs-Herstellung erforderlich sind (bspw. Dieselgeneratoren, vgl. Anhang 1 Ziffer 2.1 des Mustervertrags), so ist es für das Bewertungskriterium 1 im Abschnitt „IX Redundanzen“ nicht erforderlich, dass auch diese Hilfs-Aggregate redundant ausgelegt sind. Jedoch gilt die Schwarzstartanlage als nicht verfügbar im Sinne des § 6 Abs. 2 des Mustervertrags, wenn die Schwarzstartfähigkeit aufgrund einer Nichtverfügbarkeit von für die Schwarzstartfähigkeit notwendigen Hilfsaggregaten nicht gegeben ist. Sind für die Schwarzstartfähigkeit im konkreten Anlagenkonzept über die angebotenen Erzeugungs-Einheiten hinaus Hilfsaggregate o.ä. für die Eigenbedarfs-Herstellung erforderlich, so ist deren redundante Auslegung daher aus Sicht der ÜNB wünschenswert und in Hinblick auf Vergütungskürzungen / Pönalen entsprechend § 12 und § 13 Mustervertrag empfehlenswert.</p>
2	<p>Können Einheiten in mehreren Angeboten und / oder Ausschreibungsregionen als Redundanz benannt werden?</p>	<p>Gemäß unserer Bekanntmachung gilt, dass alternative Angebote für die selbe Schwarzstartanlage zulässig sind, sofern sich die Angebote in den technischen Konzepten oder Leistungsmerkmalen signifikant unterscheiden und eindeutig als (nicht kumulativ bezuschlagbare) Alternativen gekennzeichnet sind. Eine Einheit darf jedoch während der Erbringungsdauer stets nur Bestandteil einer vertraglich gebundenen Schwarzstartanlage sein. Die gleichzeitige Kontrahierung von identischen Einheiten als Redundanz unterschiedlicher Schwarzstartanlagen ist nicht zulässig, weder innerhalb einer Region noch regionsübergreifend. Es können somit mehrere Angebote gestellt werden, die ganz oder teilweise dieselben Einheiten beinhalten, jedoch sind solche Angebote dann als nicht kumulativ bezuschlagbar zu kennzeichnen.</p>

Veröffentlichung KW 25/2026

3	<p>Ist es möglich, nach der Zuschlagung (also während der Vertragslaufzeit) zusätzliche Einheiten in Anhang 1 Ziffer 1 des Vertrags aufzunehmen und somit nachträglich zum Vertragsbestandteil zu machen, um die Redundanz der Schwarzstartanlage weiter zu erhöhen und aus Sicht des Anlagenbetreibers die Risiken für Pönale zu reduzieren?</p> <p>Nachfolgende Veränderungen an einem Standort könnten dies erforderlich machen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- am Standort werden im Laufe der Vertragslaufzeit weitere neue Einheiten in Betrieb genommen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht verbindlich benannt werden konnten</li><li>- am Standort werden im Laufe der Vertragslaufzeit weitere bestehende Einheiten umgerüstet, über deren Umrüstung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht entschieden wurde</li></ul> <p>Sollte die Erweiterung um zusätzliche Einheiten wie vorstehend beschrieben zulässig sein: können nach Aufnahme dieser zusätzlichen Einheiten in den Vertrag Einheiten, die initial im Angebot benannt wurden und somit Vertragsbestandteil geworden sind, aus dem Vertrag herausgelöst werden, solange die im Beschaffungsverfahren angebotene Leistung im (mindestens) gleichen Umfang erhalten bleibt?</p>	<p>Der Anlagenbetreiber muss die Einheiten, die Bestandteil seiner angebotenen Schwarzstartanlage sind, spätestens mit Angebotsabgabe abschließend benennen. Es ist dabei zulässig, auch Einheiten zu benennen, die erst nach Zuschlagung (jedoch vor Beginn des Erbringungszeitraums) erstmalig in Betrieb genommen oder hinsichtlich der Schwarzstartfähigkeit ertüchtigt bzw. umgerüstet werden. Hierzu dient im Beschaffungsverfahren die sog. Vorlaufzeit (Zeitraum zwischen Zuschlagung und Beginn des Erbringungszeitraums).</p> <p>Ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf ein nach Zuschlagung erfolgreiches Hinzufügen von Einheiten, die bei Angebotsabgabe nicht benannt und mit Zuschlagung nicht zum Vertragsbestandteil wurden, besteht ausweislich der in § 19 des Mustervertrags abschließend aufgeführten Änderungsrechte grundsätzlich nicht. Hintergrund ist nicht zuletzt, dass das Vertragsverhältnis anlagenspezifisch definiert ist und dass mit nachträglich aufzunehmenden Einheiten in der Regel zusätzliche Schwarzstart- und Betriebsversuche durchzuführen wären. Insbesondere mit zusätzlichen Betriebsversuchen würden für den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber sowie ggf. in diese Versuche involvierte Dritte (Anschlussnetzbetreiber, Lasten, weitere im Netzwiederaufbauplan des ÜNB vorgesehene Erzeugungsanlagen im Hochfahrnetz, ...) erhebliche Aufwände einhergehen.</p> <p>Unberührt bleibt jedoch eine etwaige Vertragsanpassung aufgrund eines beidseitigen Änderungsinteresses im gegenseitigen Einvernehmen und in den Grenzen des ausschreibungsrechtlich Zulässigen. In keinem Fall darf sich durch etwaige nachträgliche Änderungen der Anlagenkonfiguration die im vorangegangenen Beschaffungsverfahren durch den Anlagenbetreiber angebotene Leistung verschlechtern, Anpassungen der Vergütung sind zudem ausgeschlossen.</p>
---	--	---